

---

# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
22. Dezember 2023

---

<sup>1</sup>, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>2</sup> sowie den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>3</sup>,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

ferner unter Hinweis auf die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete Erklärung über das Recht auf Entwicklung, in der bestätigt wird, dass das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist und dass die Gleichheit der Entwicklungschancen ein Vorrecht der Nationen wie auch der einzelnen Menschen ist, aus denen die Nationen sich zusammensetzen, und dass der einzelne Mensch zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

---

<sup>1</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>2</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, das Recht auf Entwicklung für jeden Menschen Wirklichkeit werden zu lassen,

bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass sie weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandelt werden müssen,

die Bedeutung der 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte betonend sowie die Tatsache, dass die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien<sup>4</sup> das Recht auf Entwicklung als universelles und unveräußerliches Recht und als festen Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte bekräftigten und erneut erklärten, dass der einzelne Mensch zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

in dieser Hinsicht begrüßend, dass am 25. Juni 2023 der dreißigste Jahrestag der Ver-

behandelt werden müssen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien anerkannt,

unter Hinweis auf die als Weltkonferenz über indigene Völker bezeichnete Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene und ihr Ergebnisdokument<sup>10</sup> sowie auf die Einberufung der zweiundzwanzigsten Tagung des Ständigen Forums für indigene Fragen und der ersten und zweiten Tagung des Ständigen Forums für Menschen afrikanischer Herkunft,

in großer Sorge darüber, dass die Mehrheit der indigenen Völker der Welt in einem Zustand der Armut lebt, und in der Erkenntnis, dass die negativen Auswirkungen der Armut und der Ungleichheit auf die indigenen Völker dringend angegangen werden müssen, indem sichergestellt wird, dass sie in die Entwicklungs- und Armutsbekämpfungsprogramme voll und wirksam einbezogen werden,

erneut erklärend, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und dass Demokratie auf dem frei zum Ausdruck gebrachten Willen der Menschen, ihre eigenen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Systeme zu bestimmen, sowie auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf nationaler und internationaler Ebene umfassend sein und ohne Auferlegung von Bedingungen verwirklicht werden sollen und dass die internationale Gemeinschaft die Stärkung und Förderung der Demokratie, der Entwicklung und der Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle auf der ganzen Welt unterstützen soll,

in der Erkenntnis, dass die Ungleichheit eines der Haupthindernisse für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung innerhalb der Länder und länderübergreifend darstellt,

Kenntnis nehmend von der durch eine Reihe von Sonderorganisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen bekundeten Entschlossenheit, das Recht auf Entwicklung für alle zu verwirklichen, und in dieser Hinsicht alle maßgeblichen Organe des Systems der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen nachdrücklich auffordernd, das Recht auf Entwicklung systematisch in ihre Ziele, Politiken, Programme und operativen Tätigkeiten sowie in die Entwicklungs- und damit verbundenen Prozesse, einschließlich der Folgemaßnahmen zur Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder, zu integrieren,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der zehnten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation, die vom 15. bis 19. Dezember 2015 in Nairobi abgehalten wurde,

mit der Forderung nach einem erfolgreichen, entwicklungsorientierten Ergebnis der Handelsverhandlungen der Welthandelsorganisation, insbesondere in Bezug auf die noch offenen Fragen der Doha-Entwicklungsrunde, als Beitrag zur Schaffung der internationalen Voraussetzungen für die volle Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung,

unter Hinweis auf das Ergebnis der vom 17. bis 22. Juli 2016 in Nairobi abgehaltenen vierzehnten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zum Thema „Vom Beschluss zur Aktion: Auf dem Weg zu einem inklusiven und gerechten globalen Wirtschaftsumfeld für Handel und Entwicklung“<sup>11</sup>,

---

<sup>10</sup>

sowie unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen zu dem Thema, zuletzt Resolution 77/212 vom 15. Dezember 2022, sowie die Resolutionen des Menschenrechtsrats und diejenigen der Menschenrechtskommission über das Recht auf Entwicklung, insbesondere die Kommissionsresolution 1998/72 vom 22. April 1998<sup>12</sup> über die dringende Notwendigkeit weiterer Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung,

ferner unter Hinweis auf Resolution 35/21 des Menschenrechtsrats vom 22. Juni 2017 über den Beitrag der Entwicklung zur Ausübung aller Menschenrechte<sup>13</sup>,

unter Hinweis auf das am 25. und 26. Oktober 2019 in Baku (Republik Aserbaidschan) abgehaltene achtzehnte Gipfeltreffen der Staats- und Regierungsoberhäupter der nichtgebundenen Länder und die früheren Gipfeltreffen und Konferenzen, auf denen die Mitgliedstaaten der Bewegung der nichtgebundenen Länder die Notwendigkeit unterstrichen, das Recht auf Entwicklung mit Vorrang umzusetzen, auch durch die Ausarbeitung eines Übereinkommens über das Recht auf Entwicklung durch die maßgeblichen Mechanismen, unter Berücksichtigung der Empfehlungen der entsprechenden Initiativen,

in auf die Neue Partnerschaft für die Ent-  
wicklun wicklung,

tie n der weltweiten Wirtschafts- und Finanz-  
krise au wicklung,

in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats über die Auswirkungen der Auslandsverschuldung und damit zusammenhängender internationaler finanzieller Verpflichtungen von Staaten auf den vollen Genuss aller Menschenrechte, insbesondere der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte,

in dem Bewusstsein, dass die Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) die Vereinten Nationen vor eine der größten globalen Herausforderungen ihrer Geschichte stellt, und mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von ihren gesundheitlichen Folgen, der Zahl der Menschenleben, die sie gefordert hat, ihren Auswirkungen auf die psychische Gesundheit und das Wohlergehen und ihren negativen Auswirkungen auf die humanitären Bedürfnisse weltweit, den Genuss der Menschenrechte und alle Bereiche der Gesellschaft, darunter die Existenzgrundlagen, die Ernährungssicherheit und -qualität und die Bildung, sowie von der Verschärfung von Armut und Hunger, der Beeinträchtigung der Volkswirtschaften, des

keit der Entwicklungsländer verbessern würde, einen verteilungsgerechten Zugang zu Impfstoffen und anderen Mitteln zur Bekämpfung und Überwindung der Pandemie zu erhalten, und dass die nationalen, bilateralen, regionalen und multilateralen Initiativen zur Beschleunigung der Entwicklung und Herstellung von COVID-19-Diagnostika, -Therapeutika und -Impfstoffen und des verteilungsgerechten Zugangs dazu stärker unterstützt werden müssen,

in der Erkenntnis, dass die Entwicklung den Genuss aller Menschenrechte erleichtert, umgekehrt jedoch ein Mangel an Entwicklung nicht als Rechtfertigung für die Schmälerung international anerkannter Menschenrechte angeführt werden darf,

sowie in der Erkenntnis, dass die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten sollen, um die Entwicklung zu gewährleisten und Entwicklungshindernisse zu beseitigen, dass die internationale Gemeinschaft eine wirksame internationale Zusammenarbeit, insbesondere zur Neubelebung einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft, zugunsten der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und der Beseitigung der Entwicklungshindernisse fördern soll und dass dauerhafte Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung eine wirksame Entwicklungspolitik auf einzelstaatlicher Ebene sowie ausgewogene Wirtschaftsbeziehungen und ein günstiges wirtschaftliches Umfeld auf internationaler Ebene erfordern,

ferner in der Erkenntnis, dass Armut ein Affront gegen die Menschenwürde ist,

in der Erkenntnis, dass extreme Armut und Hunger zu den größten weltweiten Bedrohungen zählen, deren Beseitigung entsprechend dem Millenniums-Entwicklungsziel 1 und den Zielen 1 und 2 für nachhaltige Entwicklung das kollektive Engagement der internationalen Gemeinschaft erfordert, und daher die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Menschenrechtsrats, dazu auffordernd, zur Erreichung dieses Ziels beizutragen,

sowie in der Erkenntnis, dass unter anderem historische Ungerechtigkeiten zu Armut, Unterentwicklung, Marginalisierung, sozialer Ausgrenzung, wirtschaftlichen Disparitäten, Instabilität und Unsicherheit beigetragen haben, unter denen viele Menschen in verschiedenen Teilen der Welt, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu leiden haben,

ferner in der Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, eines der entscheidenden Elemente zur Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung ist und die größte globale Herausforderung sowie eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung darstellt, die eines vielschichtigen und integrierten Ansatzes bedarf, und entschlossen, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen,

betonend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

sowie betonend, dass das Recht auf Entwicklung von entscheidender Bedeutung für die vollständige Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ist und bei ihrer Umsetzung im Mittelpunkt stehen soll,

den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, den maßgeblichen internationalen Organisationen, einschließlich der Welthandelsorganisation, und den maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich zivilgesellschaftlicher Organisationen, nahelegend, das Recht auf Entwicklung bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung gebührend zu berücksichtigen und mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Erfüllung seines Mandats im Hinblick auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zusammenzuarbeiten,

1. nimmt Kenntnis von dem konsolidierten Bericht des Generalsekretärs und des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung<sup>15</sup>;
2. erkennt an, dass auf eine breitere Akzeptanz, die Operationalisierung und die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf internationaler Ebene hingearbeitet werden muss, und fordert gleichzeitig alle Staaten nachdrücklich auf, auf nationaler Ebene die Politik zu formulieren und die Maßnahmen zu ergreifen, die für die Verwirklichung des Rechts

8. nimmt davon Kenntnis, dass der Arbeitsgruppe auf ihrer neunzehnten Tagung ein vom Vorsitzenden/Berichtersteller ausgearbeiteter Katalog von Standards für die Umsetzung des Rechts auf Entwicklung vorgelegt wurde<sup>21</sup>, der eine nützliche Grundlage für weitere Beratungen über die Umsetzung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung darstellt;

9. fordert die Mitgliedstaaten auf, zu den Anstrengungen der Arbeitsgruppe beizutragen, unter anderem zur Ausarbeitung des Entwurfs einer rechtsverbindlichen Übereinkunft über das Recht auf Entwicklung auf der Grundlage des vom Vorsitzenden/Berichtersteller ausgearbeiteten Entwurfs, wie vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 42/23 vom 27. September 2019<sup>22</sup> beschlossen, und nimmt diesbezüglich Kenntnis von dem der Arbeitsgruppe auf ihrer einundzwanzigsten Tagung vorgelegten Bericht des Vorsitzenden/Berichterstellers, der den Entwurf eines Übereinkommens über das Recht auf Entwicklung enthält<sup>23</sup>;

10. betont, wie wichtig es ist, dass der Vorsitzende/Berichtersteller und die Arbeitsgruppe bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats die Notwendigkeit berücksichtigen,

a) die Demokratisierung des internationalen ordnungspolitischen Systems zu fördern, damit die Entwicklungsländer wirksamer an den internationalen Entscheidungsprozessen beteiligt werden;

b)

e) das Recht auf Entwicklung zum festen Bestandteil der Politik und der operativen Tätigkeiten der Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen zu machen und es in die Maßnahmen und Strategien im Rahmen des internationalen Finanzsystems und des multilateralen Handelssystems zu integrieren, unter Berücksichtigung dessen, dass die Kerngrundsätze des internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbereichs, wie etwa Gerechtigkeit, Nichtdiskriminierung, Transparenz, Rechenschaftspflicht, Partizipation und internationale Zusammenarbeit, einschließlich wirksamer Entwicklungspartnerschaften, unverzichtbar für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und die Verhütung einer diskriminierenden Behandlung aufgrund politischer oder anderer nichtwirtschaftlicher Erwägungen bei der Auseinandersetzung mit für die Entwicklungsländer wichtigen Fragen sind;

11. ermutigt den Menschenrechtsrat, weiterhin zu prüfen, wie die Weiterverfolgung der das Recht auf Entwicklung betreffenden Arbeit der ehemaligen Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte sichergestellt werden kann, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission und in Befolgung der vom Rat zu treffenden Beschlüsse;

12. nimmt Kenntnis von der der 2023 einberufenen siebten und achten Tagung des vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 42/23 eingesetzten Expertenmechanismus für das Recht auf Entwicklung und nimmt Kenntnis von dem Jahresbericht des Mechanismus<sup>24</sup>;

13. nimmt mit Anerkennung Kenntnis dem Bericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über das Recht auf Entwicklung<sup>25</sup>, in dem der Sonderberichterstatter die Rolle der Wirtschaft bei der Verwirklichung dieses Rechts untersucht;

14. betont dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit kein Ersatz für die Nord-Süd-Zusam-



A/RES/78/203

34. erkennt an, dass die Frage des Marktzugangs für Entwicklungsländer angegangen werden muss, namentlich im Bereich der Landwirtschaft, der Dienstleistungen und der nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse, insbesondere derjenigen, die für die Entwicklungsländer von Interesse sind;

35. fordert erneut eine in angemessenem Tempo vollzogene sinnvolle Handelsliberalisierung, namentlich in den in der Welthandelsorganisation zur Verhandlung stehenden Bereichen, die Einhaltung der in Bezug auf Durchführungsfragen und -anliegen eingegangenen Verpflichtungen, eine Überprüfung der Bestimmungen über besondere und differenzierte Behandlung mit dem Ziel, sie zu stärken und präziser, wirksamer und operativer zu machen, die Vermeidung neuer Formen des Protektionismus sowie Kapazitätsaufbau und technische Hilfe für Entwicklungsländer als wichtige Voraussetzungen für Fortschritte in

schließlich des Ziels der Beendigung der Aids-Epidemie bis 2030, zu erreichen, den allgemeinen Zugang zu Gesundheitsversorgung herbeizuführen und Gesundheitsprobleme anzugehen;

41. erinnert außerdem



